



10820 Berlin, den 04.02.2004

Anschrift für Paketpost:
Grunewaldstraße 66-67,
10823 Berlin

Briefanschrift: 10820 Berlin
Fernruf: (030) 90 159 - 0
Telefax: (030) 90 159 - 429

Geschäftsnummer: 70 III 31/03

BESCHLUSS

EINGEGANGEN

23. FEB. 2004

Siegfried / Würdinger

In der Personenstandssache
betreffend Berichtigung des Eintrags Nr. [REDACTED] im Geburtenbuch des Standesamts
Mitte von Berlin

– Beteiligte:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 1) und 2): Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin.
3. [REDACTED] h.
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Schöneberg, Abt. 70, durch die Richterin am Amtsgericht Fienitz am
4.2.2004 beschlossen:

Der Eintrag Nr. 4980/2002 im Geburtenbuch des Standesamts Mitte von Berlin ist durch
Beischreibung folgenden Vermerks zu berichtigen:

Mutter des Kindes ist [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED].
Das Kind hat den Vornamen [REDACTED] erhalten und führt den Familiennamen [REDACTED].

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe

Im oben bezeichneten Geburtseintrag ist als Mutter des am [REDACTED] geborenen Kindes eine „Frau, deren Identität nicht geklärt ist,“ eingetragen. Weiter ist vermerkt, dass das Kind noch keinen Vornamen und noch keinen Familiennamen erhalten hat. Angaben über den Vater des Kindes sind im Geburtseintrag nicht enthalten.

Der Antrag entspricht, soweit er nicht zurückgenommen worden ist, dem Beschlusstenor. Er ist zulässig (§ 47 PStG) und auch begründet. Die Voraussetzungen einer gerichtlichen Berichtigungsanordnung nach § 47 PStG liegen vor: Es steht fest, dass der vorhandene Eintrag im Geburtenbuch unrichtig ist und die gewünschte Berichtigung ihn richtig stellt.

Die Beteiligten zu 1) und 2) gelten im deutschen Rechtsbereich als nicht miteinander verheiratet, weil ihre Eheschließung am [REDACTED] in [REDACTED] nicht vor einem Standesbeamten oder vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person stattgefunden hat (Art. 13 Abs. 3 EGBGB). Die im Fall nicht miteinander verheirateter Eltern beizubringende Geburtsurkunde der Mutter des Kindes (§ 25 PStV) ist von der Antragstellerin inzwischen vorgelegt worden. Der im Geburtseintrag des Kindes zu beurkundende Name der Mutter ist ihrer Geburtsurkunde zu entnehmen. Da hier kein Reisepass oder eine andere heimatstaatliche Urkunde mit einer Namensangabe in lateinischer Schrift vorliegt, ergibt sich die maßgebliche Namensschreibweise aus der Übertragung in die lateinische Schrift nach der ISO-Norm.

Zweifel daran, dass es sich bei der Antragstellerin und der Mutter des Kindes um die Person handelt, deren Geburt in der vorgelegten libanesischen Geburtsurkunde beurkundet worden ist, bestehen nicht. Schon die noch im Geburtskrankenhaus unterschriebene Geburtsanzeige, der zur Beurkundung der Geburt vorgelegte Ausweisersatz, die über die (im deutschen Rechtsbereich nicht wirksame) Eheschließung ausgestellten Urkunden und auch die Identitätskarte der palästinensischen Flüchtlinge enthalten ebenso wie die jetzt von der Antragstellerin vorgelegte Geburtsurkunde die Namensangabe [REDACTED] bzw. [REDACTED] (Schreibweise nach ISO-Norm: [REDACTED]). Aufgrund der Fingerabdrücke der Antragstellerin hat die Ausländerbehörde auch ermittelt, dass die Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland nicht unter anderen Personalien aufgetreten ist. Unter diesen Umständen kann (auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, BGBl. 1992, 121) die Beurkundung der Geburt unter Angabe der Namen von Mutter und Kind bzw. hier die Berichtigung des Geburtseintrags des Kindes nicht noch zusätzlich von der Vorlage eines Reisepasses der Antragstellerin abhängig gemacht werden (§ 25 PStV). Dies entspricht auch der Regelung in § 258 Abs. 3 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), wonach sich der Standesbeamte, wenn die Beschaffung der in § 258 Abs. 1 DA genannten Urkunden erhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten bereitet, auf andere Weise Gewissheit von der Richtigkeit der Angaben verschaffen kann, sowie der Regelung in § 266 Abs. 1 Satz 3 DA, wonach darauf zu achten ist, dass die Geburt in angemessener Frist beurkundet wird. Selbst in Fällen, in denen ein Zweifel besteht, der aber erst nach längeren Ermittlungen behoben werden kann, sollte die Eintragung alsbald vorgenommen werden und der Eintrag gegebenenfalls später berichtigt werden (Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, PStG-Kommentar, § 20 PStG, Rnr. 15).

Die von der Beteiligten zu 3) angeführte Entscheidung des BayObLG vom 14.11.2002, StAZ 2003, 78, kann hier nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Diese Entscheidung bezieht sich auf die im Anmeldeverfahren zur Eheschließung (§ 4 ff PStG) vom Standesbeamten vorzunehmende Prüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Verlobten (§ 11 Abs. 2 PStV) in einem Fall, in dem der Verlobte über einen längeren Zeitraum hinweg nachweislich falsche Personalien benutzt hatte, so dass berechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner im Anmeldeverfahren behaupteten Personalien bestanden und an die Identitätsprüfung ein „strenger Maßstab“ anzulegen war.

Für die Beurkundung der Geburt eines Kindes ist, wenn die Mutter unverheiratet ist, dies (anders als bei einer beabsichtigten Eheschließung) in der Regel nicht durch Vorlage einer Ledigkeitsbescheinigung nachzuweisen (§ 25 PStV). Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin (für den deutschen Rechtsbereich wirksam) verheiratet sein könnte, sind nicht gegeben.

Da die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin nicht feststeht, richtet sich die Namensführung des Kindes wegen seines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 1, 5 Abs. 2 EGBGB). Als Personensorgeberechtigte (§§ 1626, 1626 a Abs 2 BGB) konnte die Antragstellerin den Vornamen ihres Kindes wirksam bestimmen. Gemäß § 1617 a Abs. 1 BGB führt das Kind den Familiennamen seiner Mutter.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei (§§ 1, 127 Abs. 2 KostO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten war nicht anzuordnen, weil die Voraussetzungen des § 13 a FGG nicht vorliegen. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 31 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 3 KostO.

Fienitz
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Kolitz
Justizangestellte

